

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 61 (1990)
Heft: 7

Artikel: AHV/IV-Renten per 1. Januar 1990
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

– Jede Rehabilitation verlangt vom Patienten eine aktive Anpassung an seine Funktionseinbussen. Dazu sind in erster Linie höhere Leistungen des Gehirns erforderlich. Beim hirnverletzten Menschen sind die erforderlichen Hirnleistungen erheblich beeinträchtigt und erschweren damit die optimale Reintegration. Zudem sind Hirnleistungsschwäche und psychische Störungen für die Umgebung nicht sichtbar, was das Verständnis der umgehend aufgeklärten Umwelt für krankheitsbedingte ungewohnte Reaktionsweisen erschwert.

– Die berufliche Wiedereingliederung scheitert oft an der Hilflosigkeit der Gesunden und am Unverständnis gegenüber unsichtbaren psychischen und geistigen Behandlungen. Für Kriseninterventionen fehlen die notwendigen Bezugspersonen.

– Die Betroffenen nach Hirnverletzungen sind insbesondere die Patienten und ihre Angehörigen, aber im weiteren Sinne auch das ganze soziale Umfeld. Sie alle können durch die Folgen der Hirnverletzung in ihrem Umgang mit dem Patienten „behindert“ sein.

Zielsetzung der Schweizerischen Vereinigung für hirnverletzte Menschen

Die Schweizerische Vereinigung für hirnverletzte Menschen fördert die umfassende, individuell angepasste Rehabilitation aller Mitmenschen, die an den Folgen einer Hirnverletzung leiden; sie unterstützt die mitbetroffenen und oft mitbehinderten Angehörigen.

– Die Angehörigen sind durch die tägliche Konfrontation mit der Alltagsproblematik von Hirnverletzten ernstzunehmende Experten in der Langzeitbetreuung und Begleitung von Hirnverletzten. Sie sollen als medizinische Laien Zugang zu kompetenter und verständlicher medizinischer Information erhalten. Es muss ihnen sowohl in politischen als auch in wissenschaftlichen Kreisen das entsprechende Gehör verschafft werden.

– Die Sozialdienste und weite Bereiche des Gesundheitswesens sind ungenügend über die vielfältigen Auswirkungen einer Hirnverletzung informiert. Oft fehlt auch die Kenntnis über vorhandene medizinische oder soziale Ressourcen. Zur besseren Unterstützung und Beratung von Patienten und Angehörigen sind solche Kenntnisse gezielt zu vertiefen und verfügbar zu machen.

– Die Öffentlichkeit ist vermehrt über das Wesen und die Folgen von Hirnverletzungen zu informieren. Die schwerwiegendsten Funktionseinbussen liegen oft im Bereich der unsichtbaren Hirnfunktionen und der Psyche und sind so für die Umwelt kaum verständlich. Dadurch wird die Wiedereingliederung von hirnverletzten Menschen in unsere Gesellschaft erschwert.

Gerade wegen der Folgen der Hirnverletzung fehlt den direkt betroffenen Patienten die Möglichkeit, sich für ihre Bedürfnisse in der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden einzusetzen. Sie und ihre Angehörigen brauchen eine politisch ernstzunehmende Unterstützung, um berechtigte Forderungen zugunsten der Rehabilitation und Betreuung von hirnverletzten Menschen bei den zuständigen Instanzen durchsetzen zu können.

Die Schweizerische Vereinigung für hirnverletzte Menschen (SVHM), die am 23. Juni 1990 gegründet wird, hat sich zum Ziel gesetzt, Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme zu helfen.

Informationen und Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen erhalten Sie über SVHM, Postfach 6366, 8023 Zürich.

AHV/IV-Renten per 1. Januar 1990

Aus der nachstehenden **Rententabelle** sind die **Vollrenten der AHV/IV** ersichtlich. Diese werden gewährt, sofern der Versicherte in sämtlichen Jahren Beiträge geleistet hat, in denen sein Jahrgang beitragspflichtig war. Bei unvollständiger Beitragsdauer werden **Teilrenten** ausgerichtet.

Rentenanspruch

AHV

Einfache Altersrente für Männer ab 65 Jahren und für Frauen ab 62 Jahren, sofern kein Anspruch auf Ehepaar-Altersrente besteht.

Ehepaar-Altersrente für Männer ab 65 Jahren, die mit einer Frau ab 62 Jahren oder mit einer invaliden Frau verheiratet sind.

Zusatzrente für die Ehefrau für Männer ab 65 Jahren, die mit einer nicht invaliden Frau zwischen 55 und 62 Jahren verheiratet sind.

Witwenrente für Witwen mit Kindern und für kinderlose Witwen ab 45 Jahren mit mindestens fünfjähriger Ehedauer; Witwen ohne Rentenanspruch erhalten eine Witwen-Abfindung. Ab 62 Jahren besteht Anspruch auf einfache Altersrente.

Einfache Waisenrente für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, bis zu 18 bzw. 25 Jahren.

Vollwaisenrente für Kinder, die ihre Eltern verloren haben bis zu 18 bzw. 25 Jahren.

IV

Einfache Invalidenrente für invalide Männer und Frauen, sofern kein Anspruch auf Ehepaar-Invalidenrente besteht.

Ehepaar-Invalidenrente für invalide Männer, die mit einer Frau ab 62 Jahren oder mit einer invaliden Frau verheiratet sind.

Zusatzrente für die Ehefrau für verheiratete invalide Männer, sofern kein Anspruch auf Ehepaar-Invalidenrente besteht.

Kinderrente für Kinder bis zu 18 bzw. 25 Jahren von invaliden Männern und Frauen.

Rentenhöhe

Einfache Altersrente und **einfache Invalidenrente**, jährliche Vollrente = Fr. 7680.– + 20 % des massgebenden Jahreseinkommens.

im Minimum aber Fr. 9600.– für Einkommen bis Fr. 9600.– und im Maximum Fr. 19 200.– für Einkommen ab Fr. 57 600.–

Massgebend ist das durchschnittliche Jahreseinkommen, berechnet über die ganze Beitragsdauer. Es wird mit einem Faktor aufgewertet und entspricht dann im Mittel ungefähr dem letzten Jahreseinkommen.

Die übrigen Renten der AHV-IV betragen: **Ehepaar-Altersrente** und **Ehepaar-Invalidenrente 150 %.**

Zusatzrente für die Ehefrau 30 %.

Witwenrente 80 %.

Einfache Waisenrente und einfache Kinderrente 40 %.

Vollwaisenrente und Doppel-Kinderrente 60 % der einfachen Alters- oder Invalidenrente.

Die genannten IV-Renten werden bei Vollinvalidität gewährt, entsprechend einem Invaliditätsgrad $\frac{1}{2}$ oder mehr. Bei Invalidität vom Grad $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ (Teilinvalidität) werden die IV-Renten halbiert. Invalidität von 40–49 % gibt Anspruch auf eine Viertelrente; weniger als 40 % gibt keinen Rentenanspruch.

Es sind hier nur die wichtigsten Regeln für den Rentenanspruch und die Rentenhöhe erwähnt; die ausführlichen Bestimmungen finden sich im Gesetz.

Vollrenten der AHV/IV ab 1.1.1990

Massgebendes Jahreseinkommen (aufgewertet)	Einfache Alters- und Invalidenrente jährlich	Ehepaar-Alters- und -Invalidenrente jährlich	Witwenrente jährlich	Einfache Waisen- und Kinderrente jährlich
bis 9 600.–	9 600.–	14 400.–	7 680.–	3 840.–
15 600.–	10 800.–	16 200.–	8 640.–	4 320.–
21 600.–	12 000.–	18 000.–	9 600.–	4 800.–
27 600.–	13 200.–	19 800.–	10 560.–	5 280.–
33 600.–	14 400.–	21 600.–	11 520.–	5 760.–
39 600.–	15 600.–	23 400.–	12 480.–	6 240.–
45 600.–	16 800.–	25 200.–	13 440.–	6 720.–
51 600.–	18 000.–	27 000.–	14 400.–	7 200.–
57 600.–	19 200.–	28 800.–	15 360.–	7 680.–
und mehr				

Mit freundlicher Genehmigung zum Abdruck:

Fides Treuhand, Pensionskassenberatung, Bleicherweg 62, 8027 Zürich. Telefon 01/249 25 80, Telefax 01/249 29 75. Beilage zu Fides Mitteilungen 1/90.